



# Informationsblatt 14

## Fliegende Bauten

### Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten

Fliegende Bauten sind nach Paragraf 76 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baues ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück (Charakter einer nicht ortsgebundenen Anlage).

Infolgedessen handelt es sich nicht um Fliegende Bauten, wenn

- die Absicht fehlt, die bauliche Anlage in einer unbestimmten Anzahl von Fällen innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes an verschiedenen Orten aufzustellen und abzubauen, wie bei Fahrgeschäften in Freizeitparks oder bei Traglufthallen über Schwimmbädern oder wenn
- die bauliche Anlage im Hinblick auf ihre Nutzung den Charakter einer ortsgebundenen Anlage erlangt, wie Zelte, die als Lager- oder Ausstellungshallen eines Gewerbebetriebes oder der Erweiterung von Kaufhäusern dienen und länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt sind (Teil B Nr. I Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Fliegende Bauten (SächsFlBauR)).

Vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen wie Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten (Paragraf 61 Absatz 1 Nr. 13 und Paragraf 76 Absatz 1 Satz 2 SächsBO).

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, grundsätzlich einer Ausführungsgenehmigung. Diese Ausführungsgenehmigung wird auf schriftlichen Antrag durch eine von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erteilt und ist anlagenbezogen, nicht aber grundstücks- oder personenbezogen.

Die Ausführungsgenehmigung wird befristet erteilt und in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenden Bauvorlagen beizufügen ist. Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die einzelnen Seiten und Anlagen hierzu sind zu stempeln (Paragraf 76 Absatz 2 bis Absatz 4 SächsBO, SächsFlBauR).

Von der Ausführungsgenehmigung darf grundsätzlich nur und erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufstellung des genehmigten Fliegenden Baues der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich angezeigt ist (Paragraf 76 Absatz 6 SächsBO). Die Ausführungsgenehmigung allein berechtigt nicht zur Aufstellung und Ingebrauchnahme des Fliegenden Baues. Erforderlich ist generell die inhaltsgerechte Aufstellungsanzeige als Voraussetzung für den Vollzug der Ausführungsgenehmigung.

Die Anzeige bei einer nicht zuständigen Behörde und die Aufstellungsanzeige eines Nichtberechtigten sind unbeachtlich. Anzeigeberechtigter ist dabei der Inhaber der Ausführungsgenehmigung (des Prüfbuches).

Der Zeitraum zwischen der Anzeige und dem Beginn der Aufstellung soll **mindestens drei Arbeitstage** betragen.

Fliegende Bauten müssen so rechtzeitig aufgestellt sein, dass sie **vor Betriebsbeginn** abgenommen werden können. Bei der Anzeige der Gebrauchsabnahme sind folgende Unterlagen dem Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Werbeanlagen (Sitz: Waisenhaustraße 14, Telefon 4 88 37 90) vorzulegen:

- Lageplan oder Auszug aus dem Liegenschaftskataster (siehe Informationsblatt 3) mit eingetragenem Standort
- Prüfbuch (Das Prüfbuch ist im Original und anlagenbezogen vorzulegen.)
- allgemeine Angaben über Zeitdauer der Aufstellung, Art der Nutzung, Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft, Ansprechpartner, Kostenschuldner

Eine ohne die Vorlage des Prüfbuches gemachte Aufstellungsanzeige ist und bleibt unbeachtlich, bis das Prüfbuch nachgereicht ist (Paragraf 76 Absatz 6 SächsBO).

Soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist (insbesondere weil die Betriebs- oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist) oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird, kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde gemäß Paragraf 76 Absatz 7 SächsBO Auflagen erteilen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen.

Die Ingebrauchnahme (Inbetriebnahme) eines Fliegenden Baues und dessen Betrieb ohne die erforderliche Gebrauchsabnahme sind unzulässig und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (Paragraf 87 Absatz 1 Nr. 5 SächsBO). Es entspricht in der Regel einer pflichtgemäßen Ermessungsausübung, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde den Betrieb eines Fliegenden Baues in einem solchen Fall stilllegt. Der Betreiber hat im eigenen Interesse zu erklären, wann der Fliegende Bau abnahmefähig zur Gebrauchsabnahme ist.

#### **Impressum**

Herausgeber:  
Landeshauptstadt Dresden

Bauaufsichtsamt  
Telefon (03 51) 4 88 18 02  
E-Mail [zavs@dresden.de](mailto:zavs@dresden.de)

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](http://facebook.com/stadt.dresden)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion:  
Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle (ZAVS)

Oktober 2015

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt). Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.